



Antrag auf Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft

1. Antragsteller - Antragstellerin

- a) Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Wohnort: _____
- b) Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Wohnort: _____

2. Name und Anschrift der Zuchtgemeinschaft

3. Welche Rassen werden gezüchtet:

4. Mitglieder im Verein:

5. Mitglieder im Club

ja nein

6. Mitglieder im Herdbuch

ja nein

7. Mitglieder in der Angora-Leistungszucht

ja nein

Datum

Unterschriften der Antragsteller/Antragstellerinnen

Bei Jugendlichen die Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

7. Bestätigung der Angaben durch den Verein und Kreisverband

Bitte wenden!

LV-Nr.9a

.....
Unterschrift und Stempel
des Vereines

.....
Unterschrift und Stempel
des Kreisverbandes

Zuchtgemeinschaften (ZGM)

im Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter und im Landesverband der Kaninchenzüchter Kurhessen e.V.

Zuchtgemeinschaften sind melde- und genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist auf dem vorgesehenen Formblatt Nr. 9a beim Verein zu stellen. Der Verein leitet den Antrag über den Kreisverband an den Landesverband. Die Entscheidung trifft der Landesverband unter Berücksichtigung der gemachten Empfehlungen. Die Genehmigung erteilt nur der Landesverband. Die Zuchtgemeinschaften, der Kreisverband, der Verein und die Zuchtgemeinschaft erhalten jeweils ein Exemplar der Genehmigung.

Bei der Antragstellung ist zu beachten:

1. Eine Zuchtgemeinschaft darf nicht mehr als 2 Personen umfassen. Sie müssen Mitglied im gleichen Verein sein. Alle Tiere der ZGM erhalten grundsätzlich ein einheitliches Tätö im rechten Ohr. Bei Jungzüchtern darf die ZGM gegebenenfalls auch aus mehr als 2 Personen bestehen.
2. Auch Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Jungzüchter können eine ZGM bilden.
3. Alt- und Jungzüchter können keine ZGM miteinander bilden, da hierbei ein einheitliches Tätö im rechten Ohr der Tiere nicht möglich ist.
4. Eine ZGM darf mehrere Rassen züchten.
5. Dem Mitglied einer ZGM ist es nicht mehr möglich als Einzelzüchter - auch nicht in einer anderen Rasse - aufzutreten und auszustellen. Früher anders zugelassene ZGM bleiben davon unberührt.
6. Eine ZGM kann auch Mitglied in einem Club werden, bei mehreren Rassen auch in verschiedenen Clubs. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beider Züchter im Club. Der Clubbeitrag ist von jedem Einzelnen zu entrichten.
7. Bei Ausstellungen muß die ZGM nur einen Katalog abnehmen, der Eintritt ist von jedem Partner zu zahlen.
8. Die Auflösung einer ZGM oder etwaige Änderungen (z.B. Rassenwechsel) muß ebenfalls über Verein und Kreisverband dem Landesverband gemeldet werden.
9. Bei Nichtbeachtung oder Mißbrauch der vorgeschriebenen Bestimmungen kann der Landesverband eine sofortige Auflösung der ZGM aussprechen.